

# Satzung der öffentlichen Gemeindebibliothek Lampertswalde

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeindebibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Lampertswalde.
- (2) Jeder Bürger ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Bibliothek auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
- (3) Entgelte für bestimmte Leistungen werden nach dem zu dieser Satzung gehörenden Entgelttarif erhoben.

## **§2 Öffnungszeiten**

Die Bibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang bekannt gemacht.

## **§3 Anmeldung**

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek ist eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich. Für letztere ist ein Entgelt entsprechend dem Entgelttarif zu entrichten.
- (2) Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift die Satzung an.
- (3) Minderjährige können Benutzer werden, wenn bei der Anmeldung die schriftliche Einwilligung ihres Erziehungsberechtigten bzw. dessen Unterschrift vorliegt. Auch für sie wird die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich. Das dafür zu entrichtende Entgelt umfasst die Hälfte des Entgeltes eines erwachsenen Bürgers.
- (4) Der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren.
- (5) Der Verlust des Benutzerausweises ist der Bibliothek unverzüglich zu melden.
- (6) Der Benutzerausweis wird bei Zahlung des Entgeltes zu Beginn eines Jahres für dasselbe verlängert.

## **§ 4 Formen der Benutzung**

- (1) Die Benutzung von Büchern und Medien kann in der Bibliothek oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen.
- (2) Die Bibliothek unterstützt ihre Benutzer bei der Bibliotheksbenutzung durch Beratung, Auskunft und Information.

## **§ 5**

### **Ausleihe außer Haus**

- (1) Bei der Ausleihe von Büchern und Medien außer Haus beträgt die Ausleihfrist grundsätzlich 4 Wochen.
- (2) Wird eine längere Ausleihfrist benötigt, ist sie mit der Bibliothekarin zu vereinbaren und im Fristzettel zu fixieren.
- (3) Eine schriftliche Ermahnung bei Überschreiten der Ausleihfrist erfolgt dann, wenn diese 3 Monate überschritten wurde. Die Versäumnisgebühr wird dem Benutzer schriftlich mitgeteilt und ist unverzüglich zu zahlen.
- (4) Die Ausleihe weiterer Medien ist nur nach der Rückgabe angemahnter Medien sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen möglich.

## **§ 6**

### **Pflichten der Benutzer**

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet Medien und Einrichtungen der Bibliothek sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung und Verlust zu schützen. Bei der Ausleihe außer Haus haben die Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien, die sie entleihen wollen, zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung der Bibliothek anzuzeigen.
- (2) In den Bibliotheksräumen haben die Benutzer aufeinander Rücksicht zu nehmen, die erforderliche Ruhe zu bewahren und andere Verhaltensweisen, die die ungestörte Benutzung beeinträchtigen oder die Medien gefährden, zu unterlassen.
- (3) Bei Verstößen gegen diese Verhaltenspflichten hat die Bibliothekarin das Recht, Benutzer aus der Bibliothek zu weisen.

## **§ 7**

### **Haftung der Benutzer/Schadensersatz**

- (1) Für den Verlust und die Beschädigung von Bibliotheksgut während der Benutzung hat der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter vollen Ersatz zu leisten.
- (2) Der Verlust und die Beschädigung entliehener Medien sind der Bibliothek unverzüglich zu melden.
- (3) Die Art und die Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Wird der Realisierung der Ersatzleistung nicht entsprochen, so kann sie durch das Verwaltungsvollstreckungsverfahren erfolgen.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Bibliothekssatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Auf Grund des Vorschaltgesetzes zur Erhebung von Abgaben und Umlagen in den Kommunen § 4 hat die Gemeindevertretung Lampertswalde am 04.07.2000 die vorliegende Satzung über die Benutzung der Öffentlichen Gemeindebibliothek beschlossen.

W. Hoffmann  
Bürgermeister